



LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ E.V.

– VEREINIGUNG DER JÄGER –

Anerkannter Naturschutzverband gemäß § 38 LNatSchG

Der Präsident

55457 GENSINGEN

18. Oktober 2013

An den
Datenschutzbeauftragten für Rheinland-Pfalz
Herrn Edgar Wagner
Hintere Bleiche 34
55116 Mainz

Wildkamas in Jagdgebieten

Sehr geehrter Herr Wagner,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 14. Oktober 2013 und hinsichtlich des von Ihnen angedachten Vorgehens bestehen von unserer Seite tiefgreifende – rechtliche wie auch jagdpraktische – Bedenken.

Zunächst einmal stellen Sie pauschal fest, dass Wildkamas „mittlerweile zu einer regelrechten Plage“ geworden seien. Dies ist für uns bereits nicht nachvollziehbar. Dass von einem Großdiscounter in Rheinland-Pfalz 20.000 solcher Kamas verkauft worden sein sollen, können wir weder bestätigen noch bestreiten, da uns das entsprechende Zahlenmaterial zum Verkauf von Wildkamas nicht vorliegt. Gleichwohl darf angemerkt werden, dass nicht jede verkaufte Wildkamera tatsächlich im jagdlichen Bereich Anwendung findet, sondern dass diese in einer Vielzahl von Fällen auch von Personen zur Beobachtung der Aktivitäten im eigenen Garten, der Nachbarschaft oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden. Von Großdiscountern angebotene Wildkamas landen folglich zum Großteil nicht in der Hand von Jägern, sondern von Privatpersonen, die die Wildkamas im Rahmen vielfältiger Nutzungsmöglichkeiten im privaten Bereich benutzen. Bei Beachtung dessen, was von Seiten unserer Mitglieder (und zum Teil Nichtmitglieder) an uns herangetragen wird, können wir die Einschätzung, dass es sich um eine Plage handeln soll, nicht teilen. Vielmehr werden Wildkamas, die sich in Jägerhand befinden, nahezu ausschließlich innerhalb eines Jagdreviers an wenigen, gezielten und abseits gelegenen Kirrplätzen eingesetzt. Dabei suchen die Jäger meist diejenigen Plätze zum Einsatz einer Wildkamera aus, an denen die Wahrscheinlichkeit am geringsten ist, dass Waldbesucher vor die Linse geraten. Dies schon allein deshalb, weil es sonst zu Diebstählen von Wildkamas kommen könnte. Außerdem macht es absolut keinen Sinn, Wildka-

meras, die ja dem Beobachten des die Kurrplätze frequentierenden Wildes dienen sollen, an Plätzen aufzuhängen, wo regelmäßig Waldbesucher verkehren, denn diese vergrämen ja gerade das Wild mit der Folge, dass die Kameras keinerlei Wildfotos anfertigen.

Weiter teilen wir Ihre Einschätzung nicht, dass der gezielte Einsatz von Wildkameras an einer Kurrung mit dem Datenschutzrecht gemäß § 6 b BDSG nicht vereinbar ist. Grundsätzlich ist es zutreffend, dass es sich bei Privat- oder Staatswald um einen öffentlich zugänglichen Raum handelt und dieser gemäß § 22 Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz von jedermann zum Zwecke der Erholung betreten werden darf. Es ist insoweit auch zutreffend, dass es keine im Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz ausdrücklich normierte Ausnahme der generellen Betretungserlaubnis für jagdliche Einrichtungen gibt. Auch ohne eine solche ausdrückliche Ausnahme ist jedoch nach dem Sinn und Zweck von jagdlichen Einrichtungen davon auszugehen, dass ein entsprechendes Betretungsverbot besteht. Dies lässt sich insbesondere aus der gesetzgeberischen Wertung des in § 26 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes gesetzlich verankerten Verbots der Störung der Jagdausübung entnehmen. Das Betreten von Kurrungen stellt eine solche Störung der Jagdausübung dar, da die Kurrung als „jagdliche Einrichtung“ dem Anlocken des Wildes dient und ein Betreten des Kurrungsplatzes schon durch den menschlichen Geruch den Erfolg der Kurrung und damit die erfolgreiche Jagdausübung gefährdet. Ist somit eine Kurrung ausdrücklich als Jagdeinrichtung gekennzeichnet, handelt derjenige, der die Kurrung betritt, vorsätzlich hinsichtlich der Störung der Jagdausübung. Die Störung der Jagdausübung wird insbesondere dadurch bewirkt, dass man den Bereich betritt, in dem das Wild erlegt werden soll. Dies kann der Fall sein, während sich der Jäger auf dem Hochsitz befindet und sich der Waldbesucher vorsätzlich in störender Weise dem in Schussentfernung verweilenden Wild nähert, um dies zu vertreiben. Gleichzustellen ist hier allerdings auch das Betreten von Kurrungen, die zur gesetzlich vorgeschriebenen Abschussplanerfüllung zwingend notwendig sind. Es ergibt sich damit nach unserem Rechtsverständnis ein nach dem Sinn und Zweck des Landesjagdgesetzes bestehendes Betretungsverbot für solche Bereiche, deren Betreten gleichzeitig eine vorsätzliche Störung der Jagdausübung darstellt.

Damit widerspricht der Einsatz einer Wildkamera, der gezielt nur an einem Kurrungsplatz erfolgt, dessen Betreten eine Jagdstörung darstellt, nicht dem Datenschutzrecht des § 6 b BDSG, da es sich bei dieser sehr kleinen und eng begrenzten Fläche nicht um einen öffentlich zugänglichen Raum handelt.

Vergleicht man einen Hochsitz als Jagdeinrichtung einmal mit einer Kurrung als Jagdeinrichtung, so wird man feststellen müssen, dass eine Wildkamera, die sich auf einem Hochsitz befindet und ausschließlich den Innenraum des Hochsitzes abdeckt, als zulässig gelten muss. Dies schon deshalb, da der Eigentümer eines Hochsitzes als Jagdeinrichtung aus dem Eigentum einen Anspruch auf Unterlassen der Beeinträchtigung seines Eigentums durch Betreten gegenüber Waldbesuchern hat. An Jagdeinrichtungen besteht gerade kein Gemeingebrauch im Wald, und das Betreten einer Jagdeinrichtung ist auch nicht vom generellen Betretungsrechts des Waldes umfasst. Hierzu kann auf den Beschluss des OLG Braunschweig, erster Strafsenat vom 12.05.1989, Az. Ss (B) 5/88, Ws 33/88, verwiesen werden. Auch nach Auffassung des OLG Braunschweig dienen Hochsitze und ähnliche jagdwirtschaftliche Einrichtungen ausschließlich der Jagdausübung und sind keine Einrichtungen für Naturbeobachter und Spazier-

gänger. Der Waldbesucher kann sich nicht auf die Inhaltsbeschränkung des Eigentums nach Grundgesetz Artikel 14 berufen oder sich auf einen Gemeingebrauch am Wald stützen. Damit ist der Innenraum einer jagdlichen Einrichtung aus dem öffentlich zugänglichen Raum herausgenommen, so dass das Anbringen einer Kamera, die Aufnahmen des Innenraums der Jagdeinrichtung erstellt, mit § 6 b BDSG vereinbar ist.

Gleiches muss für eine Kirtung als Jagdeinrichtung gelten. Möglich wäre hier beispielsweise, dass der Jagdausübungsberechtigte ein leicht erhöhtes Holzpodest errichtet, das sich nur wenige Zentimeter über dem Boden befinden mag, das einfach vom Wild betreten werden kann, und auf dem sich eine Kirtung befindet. Das Podest dient gleichzeitig als hellerer Untergrund, so dass auch bei schlechtem Büchsenlicht das Wild, das die Kirtstelle aufsucht, besser zu erkennen und damit besser zu erlegen ist. Es handelt sich damit bei dem Podest um eine Jagdeinrichtung. Diese steht genauso im Eigentum des Jagdausübungsberechtigten wie der Hochsitz. Der Jagdausübungsberechtigte kann auch hier aus seinem Eigentumsanspruch ein Betreten des Podestes als Jagdeinrichtung verbieten, da dies eine Beeinträchtigung seines Eigentums darstellt. Damit wäre das Podest kein öffentlich zugänglicher Raum, so dass die Installation einer Wildkamera, die ausschließlich diesen Raum auf dem Podest dokumentiert, auch nach der von Ihnen vertretenen Auffassung kein Verstoß gegen § 6 b BDSG darstellen würde, da kein Betretungsrecht des Podestes besteht.

An dem vorstehenden Beispiel wird klar, dass es sinnwidrig ist, eine Unterscheidung von Betretungsrechten dahingehend vorzunehmen, ob die Jagdeinrichtung im Eigentum des Jagdausübungsberechtigten oder des Waldbesitzers steht oder nicht. Vielmehr sollte eine Regelung dahingehend gefunden werden, dass eine gewisse Anzahl von Kirtplätzen mit Wildkameras ausgestattet werden darf und ein Betreten von Jagdeinrichtungen durch Waldbesucher nicht gestattet ist, wie dies im Übrigen in einer Vielzahl von Landesjagdgesetzen bereits festgelegt ist.

Dabei könnte durchaus eine Begrenzung des Einsatzes von Wildkameras festgelegt werden, z. B. eine Wildkamera pro 100 Hektar. Der unangemessene Aktionismus hinsichtlich eines Verbotes jeglichen Kameraeinsatzes unter Androhung von Bußgeldern betrachte ich als völlig unverhältnismäßig. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass es das Ziel sein muss, die Interessen der Besucher des Waldes mit den Interessen der Waldeigentümer und Jagdausübungsberechtigten, die wiederum auch im Interesse der Allgemeinheit an einer verträglichen Wildpopulation handeln, zu vereinen.

Mit der von Ihnen dargestellten höheren Bewertung der Interessen der Besucher des Waldes, sich dort ungestört und vor allem unbeobachtet aufhalten zu können, wird kein Interessenausgleich angestrebt, sondern einseitig zu Lasten der Jäger agiert. Es sollte das Ziel sein, darauf hinzuwirken, eine gesetzliche Neuregelung zu bewirken, die den begrenzten Einsatz von Wildkameras regelt und ggfls. entsprechende Hinweispflichten an den Kirtungen statuiert. Bei einem begrenzten Kameraeinsatz mit entsprechenden Hinweisen ist nicht davon auszugehen, dass das durchaus bestehende grundsätzliche Erholungsinteresse von Besuchern des Waldes beeinträchtigt wird.

Hinsichtlich Ihrer Interessenabwägung möchte ich noch einmal auf das Interesse der Jäger an der Nutzung von Wildkameras auch im öffentlich zugänglichen Raum hinweisen. Dabei muss immer berücksichtigt werden, dass sich die Jagdausübung auch als eine Wahrnehmung der Interessen der Allgemeinheit an einer zahlenmäßig angepassten Wildpopulation zur Vermeidung entsprechender Beeinträchtigungen darstellt. Der Einsatz der Wildkamera fördert eine effektive Bejagung, die insbesondere in Zeiten dramatisch steigender Schwarzwildbestände notwendig ist, um durch das Feststellen der Zeiten, an denen sich das Wild an der Kirschung aufhält, die notwendigen Abschusszahlen zu erreichen. Eine – als Alternative denkbare – dauerhafte Erhöhung der Anzahl der Drückjagden stellt sich im Hinblick auf die damit einhergehende generelle Beunruhigung und die Einschränkung der Nutzung des Waldes, auch für Waldbesucher, nicht als zweckmäßig dar.

Weiter fördert die Wildkamera eine tierschutzgerechte Bejagung, da durch die Vorselektion auf Fotos die Rottenstruktur bereits in Ruhe studiert werden kann, so dass das Erlegen des richtigen Stückes und/oder das Schonen, beispielsweise einer führenden Bache, deutlich erleichtert wird. Darüber hinaus ist die Wildkamera zur Populationskontrolle insgesamt geeignet.

All diese Interessen dürfen nicht kategorisch hinter die Interessen der Waldbesucher gestellt werden, die ihrerseits selbst ein Interesse an einer effektiven Bejagung und eines gesunden Wildbestandes im Wald haben dürften. Vielmehr muss ein Interessenausgleich geschaffen werden, der keinesfalls dadurch erreicht werden kann, mit Totalverboten unter hoher Bußgeldandrohung das Interesse der Jäger an der Wildkameranutzung zu unterbinden.

Darüber hinaus ist die Technik mittlerweile soweit fortgeschritten, dass eine Kameratechnik existiert, die eine automatische Anonymisierung von Personen auf Kamerabildern und Videosequenzen möglich macht. Der Einsatz einer solchen Technik dürfte in jedem Fall zulässig sein, da keine Beeinträchtigung der Interessen der Waldbesucher bei der Ablichtung in anonymer Form bestehen kann. Hier darf ich einen Vergleich mit „google-street-view“ ziehen, bei dem mit Kamerawagen Millionen von Passanten in anonymisierter Form fotografiert werden. Ein quasi „Totalverbot“ von Wildkameras ohne jegliche Differenzierung ist daher bereits deshalb rechtswidrig.

Im Rahmen der notwendigen Interessenabwägung zwischen den Interessen der erholungssuchenden Waldbesucher und den Jägern ergibt eine Abwägung zudem, dass bei einer Beobachtung einer Kirschstelle in der Form, dass tatsächlich nur die Kirschstelle auf dem Foto sichtbar ist, sich der Eingriff als ein so geringer Eingriff in die Rechte der Waldbesucher darstellt, dass dieser gemäß § 6 b BDSG wegen überwiegender Interessen der Jäger und der Allgemeinheit (Stichwort: Effektive Bejagung) zulässig sein muss. Ein erholungssuchender Waldbesucher kann faktisch kein Erholungsinteresse daran haben, eine Kirschung zu betreten.

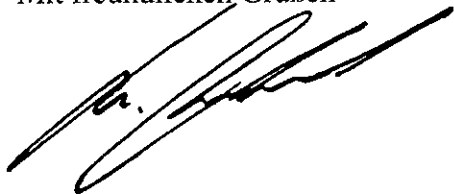
Als Schlussfolgerung der von Ihnen unterstellten „unkontrollierten Zunahme“ solcher Kameras in unseren Wäldern, wobei wir, wie bereits erwähnt, diese Einschätzung nicht teilen, ist es gerade nicht so, dass als einziger Ausweg die Feststellung der grundsätzlichen Rechtswidrigkeit bleibt. Vielmehr muss im Sinne einer Abwägung und Berücksichtigung beider Interessen

ein Ausgleich geschaffen werden. Dabei versteht sich „Ausgleich“ nach Möglichkeit als ein Mittelweg zwischen der alleinigen Berücksichtigung der Interessen einer Interessengruppe. Diesen Rechtsgrundsätzen wird das von Ihnen angedachte Vorgehen nicht gerecht, so dass dies auch einer richterlichen Überprüfung nicht standhalten dürfte.

Soweit Sie einen gedanken- und hemmungslosen Einsatz von Videokameras in bewohnten Gebieten feststellen, so gilt es auch dort, einen entsprechenden Ausgleich zu schaffen. Ihre Formulierung klingt indes fast nach Resignation vor der videotechnischen Überwachung in Wohngebieten, so dass Sie sich nun – ersatzweise? – der Erhaltung des Waldes durch ein Totalverbot der Überwachung zuwenden. Ich appelliere an Sie, sich in beiden Gebieten um einen angemessenen Interessenausgleich zu bemühen.

Für ein persönliches Gespräch stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kurt A. Michael', written in a cursive style.

Kurt A. Michael
Präsident